

Prozessfreigabe

Anhang 4 zu den AGB für die Beschaffung von Rollmaterialkomponenten (AGB-RKomp)

Für alle Lieferungen von Rollmaterialkomponenten an die SBB AG oder andere Bezugsberechtigte gelten folgende Anforderungen an Leistungsänderungen:

1. Die Firma verpflichtet sich, vor Änderungen, welche einen Einfluss auf die Leistungs- und Produktqualität haben oder haben können, die schriftliche Zustimmung der SBB einzuholen und in diesem Zusammenhang vereinbarte Qualitätsnachweise für eine Prozess- und Produktfreigabe zu erbringen. Zu diesen Änderungen gehören unter anderem
 - Verwendung von alternativer Materialien und Konstruktionen
 - Änderungen an Materialien oder Rohstoffen
 - Alle Änderungen, die Einfluss auf Form, Passgenauigkeit, Montagefähigkeit, Funktion, Lebensdauer, Festigkeit, Sicherheit haben
 - Änderungen von Fertigungsverfahren, -abläufen und -materialien
 - Änderungen von Anforderungen und Spezifikationen inkl. Prüfvorschriften, Prüfeinrichtungen und Prüfverfahren
 - Änderung und Verlagerung von Standorten
 - Einsatz neuer / geänderter Einrichtungen, Maschinen oder Betriebsmittel
 - Änderungen des Zeichnungsindex an allen davon betroffenen Merkmalen
 - Wechsel von durch die Firma beigezogenen Dritten
 - Auslagerung von Arbeitsgängen
2. Dasselbe gilt, wenn durch die Firma beigezogenen Dritten solche Änderungen beabsichtigen. Produkte mit genehmigten Abweichungen sind besonders zu kennzeichnen, getrennt an die SBB zu liefern und unterstehen der Erstmusterprüfung (FAI) und Ersteinbauprüfung (FSII). Stückzahl und Zeitraum für eine Sonderfreigabe sind strikt einzuhalten.